

NEWSLETTER 5/2014

Steuerzahlungen: Längere Vorlaufzeiten für SEPA-Lastschriften

Die Finanzverwaltung macht darauf aufmerksam, dass es aufgrund der längeren Vorlaufzeiten für SEPA-Lastschriften zu höheren Liquiditätsbelastungen der Steuerpflichtigen kommen kann, obwohl Anträge fristgerecht vor dem Fälligkeitstag gestellt und bearbeitet worden sind.

Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen, Stundungen, Aussetzung der Vollziehung und Erlasse von Steuerforderungen müssen künftig mindestens 10 Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin dem zuständigen Finanzamt vorliegen, damit der Bearbeiter den Einzug per Lastschrift noch ändern kann.

Wenn der Antrag des Steuerbürgers später beim Finanzamt eingeht, erfolgt der Einzug des bisher festgesetzten Betrages.

Beispiel: Gegen einen Einkommensteuerbescheid ist fristgerecht Einspruch eingelegt und für EUR 100.000 Aussetzung der Vollziehung zwei Tage vor dem Fälligkeitstermin gewährt worden. Wegen der Vorlaufzeiten für SEPA-Lastschriften bucht das Finanzamt den vollen Betrag ab. Die Korrektur erfolgt dann später durch das Finanzamt.

Hinweis: In Fällen großer Abweichungen wird der Steuerzahler in Abstimmung mit dem Kreditinstitut die Lastschrift zurückgehen lassen und die Zahlung des korrekten Betrags selbst vornehmen müssen.

Antrag auf Rentenversicherungsfreiheit bestehender Minijobs – Übergangsregelung für Arbeitgeber bis 30. Juni 2014

Bei den geringfügigen Beschäftigungen wurde bereits zum 1. Januar 2013 die Arbeitsentgeltgrenze auf EUR 450 angehoben und die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt.

Bereits vor dem 1. Januar 2013 geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, die weiterhin maximal EUR 400 verdienen, bleiben auch künftig rentenversicherungsfrei. Neue Beschäftigungsverhältnisse sowie Arbeitnehmer, deren monatliches Entgelt aufgrund der Neuregelung auf bis zu EUR 450 angehoben wurde, sind künftig rentenversicherungspflichtig.

Um Rentenversicherungsfreiheit zu erwirken, muss der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber schriftlich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Der Arbeitgeber muss den Antrag innerhalb von sechs Wochen der Einzugsstelle vorlegen. Wird der Antrag auf Befreiung der Rentenversicherungspflicht erst nach Fristende

eingereicht, wirkt die Befreiung erst nach Ablauf des Monats, der dem Kalendermonat des Eingangs folgt. Ohne Meldung wird keine wirksame Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erreicht.

Insbesondere in den „Aufstockungsfällen“ haben es Arbeitgeber bisher häufig versäumt, die Befreiung der Einzugsstelle anzuzeigen. Die Minijob-Zentrale hat nun mitgeteilt, dass sie bis 30. Juni 2014 bei Entgelterhöhungen bestehender Minijobs über EUR 400 die fehlende Meldung akzeptiert, sofern der Antrag des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber vorlag. Wurde die gewünschte Befreiung bislang nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, braucht sie nicht nachgereicht zu werden. Der Minijob ist auch ohne Meldung an die Einzugsstelle von der Rentenversicherungspflicht befreit.

Liegt dem Arbeitgeber jedoch auch kein Befreiungsantrag vor, wirkt die Befreiung grundsätzlich erst ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht.

Bei Entgelterhöhungen ab dem 1. Juli 2014 muss die Befreiung innerhalb von sechs Wochen gemeldet werden.

Stellenanzeigen für „Berufseinsteiger“ ist altersdiskriminierend

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat am 30. Januar 2014 darauf hingewiesen, dass bei einer Stellenanzeige, in der nach „Berufseinsteigern“ gesucht wird, regelmäßig eine Altersdiskriminierung vorliegt, weil potentielle Bewerber wegen ihres Alters ausgeschlossen würden.

Geklagt hatte ein sechzigjähriger Rechtsanwalt, der von einer Rechtsanwaltspartnerschaft nicht eingestellt wurde. Er hatte sich auf eine Stellenanzeige der Partnerschaft beworben, in der „Berufseinsteiger“ gesucht wurden. Obwohl das Gericht dem Vorwurf der Altersdiskriminierung zustimmte, bestanden erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit seiner Bewerbung, so dass der Kläger seine Klage zurücknahm.

Sicherungseinbehalt wegen Gewährleistungsansprüchen im Bauhandwerk berechtigt Unternehmer zur Umsatzsteuerberichtigung

Die Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung durch den Unternehmer ausgeführt worden ist (sog. Sollbesteuerung). Kann der Unternehmer die Entgeltforderung für eine erbrachte Leistung (ganz oder teilweise) auf absehbare Zeit rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzen, gilt das Entgelt als uneinbringlich. In diesem Fall kann der Unternehmer die Umsatzsteuer in dem Voranmeldungszeitraum berichtigen, in dem das Entgelt uneinbringlich wird. Er soll im Ergebnis nur die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, die er auch tatsächlich von seinem Abnehmer erhält.

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 24.10.2013 (Aktenzeichen V R 31/12) entschieden, dass das Entgelt auch dann als uneinbringlich gilt, wenn der Auftraggeber einen Teil des Entgelts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen einbehält und der Unternehmer infolgedessen seine ausstehenden Entgelte „auf absehbare Zeit“ rechtlich oder tatsächlich nicht einfordern kann. Im Streitfall sei bei einem Zeitraum von zwei bis fünf Jahren nach Auffassung des Bundesfinanzhofes „erst recht“ von einer Uneinbringlichkeit im Zeitpunkt der Leistungserbringung auszugehen. Demnach ist der Unternehmer bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung zur

Steuerberichtigung berechtigt. Damit soll sichergestellt werden, dass Unternehmer die Umsatzsteuer in diesen Fällen nicht mehr zu Gunsten der Staatskasse vorfinanzieren.

Keine Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Einbringung eines Grundstücks in die Personengesellschaft

Bringen die Gesellschafter einer Personengesellschaft (z. B. einer Kommanditgesellschaft) ein ihnen gehörendes Grundstück in die Personengesellschaft ein, so ist dieser Vorgang insoweit von der Grunderwerbsteuer befreit, als die bisherigen Eigentümer an der Personengesellschaft beteiligt sind. Der Vorgang wird jedoch rückwirkend grunderwerbsteuerpflichtig, soweit sich der Anteil des Gesellschafters an der Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach der Einbringung vermindert. Der Anteil vermindert sich auch dann, wenn innerhalb der Fünfjahresfrist die Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird. Dies gilt auch, wenn es sich um eine formwechselnde Umwandlung handelt, bei der der Rechtsträger derselbe bleibt und lediglich sein „Rechtskleid“ wechselt. Dies entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 25.09.2013 (Aktenzeichen II R 2/12).

Beispiel:

An der A-GmbH & Co. Kommanditgesellschaft sind die Kommanditisten A und B je zur Hälfte beteiligt, die GmbH ist nicht vermögensmäßig beteiligt. A und B bringen ein ihnen zu je ½ Miteigentumsanteilen gehörendes Grundstück in die KG ein. Nach drei Jahren übertragen A und B ihre KG-Anteile auf die GmbH, sodass die KG erlischt und in eine GmbH umgewandelt ist.

Die Einbringung des Grundstücks in die KG war (zunächst) von der Grunderwerbsteuer befreit. Da die Umwandlung in eine GmbH innerhalb von fünf Jahren nach der Einbringung erfolgt ist, wird die Einbringung rückwirkend der Grunderwerbsteuer unterworfen. Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist der sog. Grundbesitzwert.

Wechselseitige Beteiligungen und eigene Anteile bleiben bei Ermittlung der 95 % Grenze im Grunderwerbsteuerrecht außer Ansatz

Erwirbt eine Person Anteile an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft und vereinigen sich durch den Erwerb mindestens 95 % der Anteile an der Kapitalgesellschaft in einer Hand, unterliegt der Anteilserwerb der Grunderwerbsteuer. Bei der Frage, ob die 95 % Grenze erreicht ist, sind Anteile, die die Kapitalgesellschaft selbst hält (eigene Anteile), nicht zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anteile, die eine 100 %ige Tochtergesellschaft an der grundbesitzenden Kapitalgesellschaft oder einer zwischengeschalteten Gesellschaft hält. Damit kann die 95 % Grenze bereits bei wesentlich geringeren Anteilserwerben erreicht und damit Grunderwerbsteuer ausgelöst werden. Dies entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 18.09.2013 (Aktenzeichen II R 21/12).

Beispiel:

An einer grundbesitzenden A-GmbH sind A und B zu je 40 % beteiligt. Die restlichen 20 % hält die A-GmbH selbst.

...

A und B übertragen je 30 % auf X und je 10 % auf die X-GmbH. Alleinige Anteilseignerin der X-GmbH ist die A-GmbH.

Die Übertragung der Anteile von A und B löst Grunderwerbsteuer aus, da sich mindestens 95 % der Anteile an der A-GmbH in der Hand des X vereinigen. Zunächst bleiben die Anteile, die die A-GmbH selbst hält, unberücksichtigt. Damit würden aber nur 75 % der Anteile an der A-GmbH in der Hand des X vereinigt (wenn 80 % gleich 100 % sind, sind 60 % gleich 75 %). Allerdings bleiben auch die Anteile, die die X-GmbH an der A-GmbH hält, unberücksichtigt. Damit erwirbt X 100 % der berücksichtigungsfähigen Anteile an der A-GmbH.

Zinsen auf nachträgliche Anschaffungskosten einer aufgegebenen bzw. veräußerten GmbH-Beteiligung als Werbungskosten

Seit dem Veranlagungszeitraum 1999 sind nachträgliche Schuldzinsen aus der Fremdfinanzierung von Anschaffungskosten einer wesentlichen Beteiligung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig, soweit der Anteilseigner nicht in der Lage ist, die zugrunde liegende Schuld bei einer Veräußerung durch den Veräußerungserlös oder bei einer Auflösung der Gesellschaft durch die Verwertung zurückbehaltener Wirtschaftsgüter zu begleichen.

Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 29.10.2013 (Aktenzeichen VIII R 13/11) entschieden, dass dies auch für entsprechende Schuldzinsen im Zusammenhang mit einer wesentlichen Beteiligung gilt, die vor dem Veranlagungszeitraum 1999 aufgegeben oder veräußert wurde. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass die Darlehen, für die Zinsen geltend gemacht werden, nicht durch den Veräußerungserlös oder die Verwertung zurückbehaltener Wirtschaftsgüter beglichen werden konnten. Das bei solchen Einkünften aus Kapitalvermögen seit 2002 anzuwendende Halb- bzw. Teilabzugsverbot für Werbungskosten kommt hier nicht zum Tragen.

Kein Teilabzug privater Gebäudekosten durch eine auf dem Dach installierte Photovoltaikanlage

Bei der Installation von Photovoltaikanlagen auf bereits bestehenden Gebäuden sind oft auch umfangreiche Dachsanierungen vorzunehmen. Der Bundesfinanzhof hatte 2011 mit mehreren Urteilen entschieden, dass für Zwecke des umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzugs Aufwendungen für die Errichtung von Gebäuden anteilig dem Betrieb einer auf diesem Gebäude installierten Photovoltaikanlage zugerechnet werden können. Jetzt war vom Bundesfinanzhof zu klären, ob die Sanierungskosten zumindest anteilig als Betriebsausgaben für den Gewerbebetrieb Photovoltaikanlage geltend gemacht werden können.

Der Bundesfinanzhof entschied mit Urteil vom 17.10.2013 (Aktenzeichen III R 27/12), dass für den Fall, dass eine Photovoltaikanlage auf dem Dach einer im Übrigen privat genutzten Halle betrieben wird, anteilige Gebäudekosten nicht als Betriebsausgaben im Wege der sog. Aufwandseinlage bei der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte des Betriebs „Stromerzeugung“ berücksichtigt werden können.

Für Steuerpflichtige, die eine Solaranlage auf dem Dach eines privat genutzten Gebäudes betreiben, hat dieses Urteil allerdings nicht nur eine negative, sondern auch eine positive Komponente: Gebäudekosten können zwar nicht einmal anteilig steuerlich geltend gemacht werden, allerdings wird das Gebäude somit auch nicht teilweise

zum Betriebsvermögen. Bei der Veräußerung des Gebäudes außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist fällt daher folglich auch keine Einkommensteuer an.

Arbeitslohn im Zusammenhang mit der Veräußerung von Genussrechten

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber Genussrechte, die er nur dadurch verwerten kann, dass er sie nach Ende der Laufzeit an diesen veräußert und hängt die Höhe des Rückkaufswerts der Genussrechte davon ab, wie das Anstellungsverhältnis endet, gelten die Überschüsse aus dem Rückverkauf der Genussrechte nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 05.11.2013, Aktenzeichen VIII R 20/11) als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Diese Einkünfte fließen zu dem Zeitpunkt zu, in dem das Entgelt für die Rücknahme der Genussrechte ausgezahlt wird, und sind in diesem Jahr in der Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof begründete die Einstufung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (und nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen) damit, dass der Kauf und Verkauf der Genussrechte im Urteilsfall eng mit dem Dienstverhältnis verknüpft war. Der Arbeitnehmer konnte die Genussrechte nur an seinen Arbeitgeber veräußern, wobei die Höhe des Rückkaufswerts vertraglich an die Entwicklung des Anstellungsverhältnisses gebunden war. Der Vorteil, den der Arbeitnehmer durch den Rückkauf der Genussscheine erhielt, war demnach nicht durch eine vom Arbeitsverhältnis unabhängige und eigenständige Sonderrechtsbeziehung veranlasst. Vielmehr war der zu erwartende Überschuss von dem Verhalten des Arbeitnehmers abhängig und ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs als Belohnung für seine Leistung anzusehen.

Steuererstattungszinsen in allen offenen Fällen steuerpflichtig

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 15.06.2010, Aktenzeichen VIII R 33/07) unterliegen vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen nicht der Besteuerung. Mit der Neufassung der entsprechenden Vorschriften im Dezember 2010 hat der Gesetzgeber auf dieses Urteil reagiert und die Steuerpflicht gesetzlich eindeutig geregelt. Die neue Regelung sollte in allen offenen Fällen, also auch rückwirkend, angewendet werden.

Mit Urteil vom 12.11.2013 (Aktenzeichen VIII R 36/10) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Neuregelung und deren rückwirkende Anwendung nicht gegen Verfassungsrecht verstößt. Außerdem wurde vom Bundesfinanzhof bestätigt, dass für mehrere Jahre gezahlte Erstattungszinsen keine außerordentlichen Einkünfte darstellen, die begünstigt zu versteuern wären.

Zu der Frage, ob die rückwirkende Anwendung der Neuregelung gegen das verfassungsmäßige Rückwirkungsverbot und gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstößt, ist derzeit ein weiteres Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig (Anhängiges Verfahren vom 21.11.2013, Aktenzeichen I R 34/13).

Erben steht ein Sonderausgabenabzug für nachgezahlte Kirchensteuer zu

Übt ein Erbe ein Besteuerungswahlrecht abweichend vom Erblasser aus, so ist die vom Erben aufgrund der Änderungsbescheide zu entrichtende Kirchensteuernachzahlung bei ihm als Sonderausgaben abziehbar. Dies entschied

das Hessische Finanzgericht mit Urteil vom 26.09.2013 (Aktenzeichen 8 K 649/13).

Das Gericht begründet seine Entscheidung wie folgt:

Das Vermögen des Erblassers sei im Zeitpunkt des Todes des Erblassers sofort Vermögen des Erben geworden, sodass die Kirchensteuer aus dem Vermögen des Erben gezahlt worden sei. Deshalb sei der Erbe durch die Zahlung auch wirtschaftlich belastet. Die nachzuzahlende Kirchensteuer sei nicht bereits mit dem Erbfall entstanden, sondern beruhe auf dem ausgeübten Besteuerungswahlrecht des Erben.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Aussetzung der Vollziehung wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der Tarifvorschrift des Erbschaftsteuergesetzes

Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % sind erbschaftsteuerlich besonders privilegiert. Die auf diese Vermögenswerte festzusetzende Erbschaftsteuer ist erheblich geringer als die Erbschaftsteuer auf sonstige Vermögenswerte. Über die Rechtmäßigkeit dieser Ungleichbehandlung hat das Bundesverfassungsgericht (anhängiges Verfahren, Aktenzeichen 1-BvL-21/12) demnächst zu entscheiden.

Auf Antrag wird den von dieser Regelung betroffenen Steuerzahlern vorläufiger Rechtsschutz durch die Aussetzung der Vollziehung gewährt (Beschluss vom 21.11.2013, II-B-46/13). Voraussetzung dafür ist, dass der Erbe mangels Erwerb liquider Mittel zur Entrichtung der festgesetzten Erbschaftsteuer eigenes Vermögen einsetzen oder die erworbenen Vermögensgegenstände veräußern oder beleihen müsste.

Hinweis: Trotz der Möglichkeit, die Aussetzung der Vollziehung zu erlangen, raten wir aufgrund des derzeit äußerst geringen Zinsniveaus dazu, die (gegebenenfalls zu hoch festgesetzte) Erbschaftsteuer wenn möglich sofort zu begleichen, um bei einer positiven Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht von der hohen gesetzlichen Verzinsung auf die Steuererstattung (6 % p. a.) zu profitieren.

Ansprüche aus einer Direktversicherung können erbschaftsteuerpflichtig sein

Ansprüche von Hinterbliebenen eines Arbeitnehmers auf eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung unterliegen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht der Erbschaftsteuer. Dies wird damit begründet, dass Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung erbschaftsteuerrechtlich nicht anders behandelt werden sollen als Rentenbezüge, die Hinterbliebene kraft Gesetz erhalten; diese unterliegen nämlich nicht der Erbschaftsteuer.

Der Bundesfinanzhof hat in seinem aktuellen Urteil vom 18.12.2013 (Aktenzeichen II R 55/12) entschieden, dass Ansprüche aus einer Direktversicherung nur dann nicht der Erbschaftsteuer unterliegt, wenn der berechtigte Erbe die persönlichen Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Erblassers erfüllt. Der Bundesfinanzhof hatte die Steuerfreiheit für die Auszahlung einer Versicherungssumme aus einer vom Verstorbenen zu Gunsten seines Lebenspartners abgeschlossenen Direktversicherung abgelehnt, denn der überle-

bende Alleinerbe erfüllte nicht die Voraussetzungen zum Bezug von Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Verstorbenen.

Rückerstattung von Versicherungsprämien, die von einem Ehegatten für eine vom anderen Ehegatten abgeschlossene Rentenversicherung gezahlt wurden, unterliegt nicht der Erbschaftsteuer

Mit seinem Urteil vom 18.09.2013 (Aktenzeichen II R 29/11) stellt der Bundesfinanzhof klar, dass die vertraglich vereinbarte Rückerstattung von Versicherungsprämien einer Rentenversicherung an denjenigen, der die Beiträge ursprünglich gezahlt hat, im Todesfall des Versicherungsnehmers nicht der Erbschaftsteuer unterliegt.

Im Urteilsfall hatte ein Ehemann für seine Ehefrau einen Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen und die Versicherungsbeiträge in Form einer Einmalzahlung geleistet. Ursprünglich war eine lebenslange Rente vorgesehen. Für den Fall, dass die Rentenzahlungen beim Tod der Ehefrau noch nicht die eingezahlte Versicherungsprämie erreicht haben sollten, wurde mit dem Versicherungsunternehmen vereinbart, dass der Differenzbetrag zwischen den bis zum Tod gezahlten Rentenleistungen und der eingezahlten Versicherungsprämie an den Ehemann zurückzuzahlen sei. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der von dem Versicherungsunternehmen vereinbarungsgemäß an den Ehemann ausgezahlte Erstattungsbetrag nicht der Erbschaftsteuer unterliegt. Begründet wurde das Urteil damit, dass der Ehemann und nicht die verstorbene Ehefrau die Versicherungsbeiträge gezahlt hatte.

Termine Mai 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.5.2014	15.5.2014	9.5.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	12.5.2014	15.5.2014	9.5.2014
Gewerbesteuer	15.5.2014	19.5.2014	12.5.2014
Grundsteuer	15.5.2014	19.5.2014	12.5.2014
Sozialversicherung	27.5.2014	entfällt	entfällt

Termine Juni 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Umsatzsteuer	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Sozialversicherung	26.6.2014	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.